



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Matthias Weisenhorn
Abteilungsleiter

Coronavirus. Personalrechtliche Themen ab 26. Oktober 2020 Weisung

26. Oktober 2020

Coronavirus_Schuljahr_2020_21_personalrechtliche_Weisung_20201026.docx

Inhalt

1. Gültigkeitsbereich	4
2. Arbeitseinsatz	4
2.1. Grundsätze	4
2.2. Besonders gefährdete Lehrpersonen	4
2.2.1. Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen	4
2.2.2. Schwangere Lehrerinnen	5
2.2.2.1. Administration	6
2.3. Maskentragdispens	6
2.3.1. Grundsatz	6
2.3.2. Vorgehensweise	6
2.3.3. Administration	7
3. Quarantäne	7
3.1. Reise in ein Risikoland	7
3.1.1. Personalrechtliche Folgen bei Lehrpersonen	8
3.1.2. Personalrechtliche Folgen bei Schulleitenden	8
3.1.3. Ausnahmen	8
3.2. Meldung durch die SwissCovid-App	8
3.2.1. Personalrechtliche Folgen	9
3.3. Behördliche Anordnung	9
3.3.1. Personalrechtliche Folgen	9
3.4. Selbstquarantäne	9
3.4.1. Engpässe im Contact Tracing	9
3.5. Betreuung eines eigenen Kindes in Quarantäne	10
4. An COVID-19 erkrankte Lehrpersonen	10
4.1. Krankheitssymptome	10
4.1.1. Weiteres Vorgehen	10
5. Weitere Themen	11
5.1. Urlaube	11
5.2. Berufspraktische Ausbildung	11
5.3. Engpässe im Vikariatsmarkt	11
5.3.1. Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich und des Instituts Unterstrass	12
5.3.1.1. Vorgehensweise	12
5.3.1.2. Voraussetzungen bei den Studierenden für Vikariatseinsätze	12
5.3.1.3. Administration	13
5.4. Spetten	13
6. Weitere Auskünfte	13
7. Anhang	14

- 7.1. Muster für Information der Schulleitung an die Lehrperson bezüglich Reise in Risikoländer 14
- 7.2. Muster für Information an schwangere Lehrerin 14

1. Gültigkeitsbereich

Diese Weisung gilt **ab 26. Oktober 2020** bis auf weiteres für kantonal angestellte Lehrpersonen der Volksschule. Für die Schulleitenden, Vikarinnen und Vikare gilt die Weisung sinngemäss.

2. Arbeitseinsatz

2.1. Grundsätze

Die Lehrpersonen erteilen den Unterricht vor Ort im Rahmen des Stundenplans und erbringen die übrige Arbeitsleistung gemäss der Arbeitszuweisung der Schulleitung (neu definierter Berufsauftrag).

Die Schulpflege gewährleistet, dass die Lehrpersonen und Schulleitenden die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Sie erstellt dazu ein Schutzkonzept.

Lehrpersonen und Schulleitende halten sich im Schulalltag konsequent an die geltenden Schutzmassnahmen, um nicht aufgrund von vermeidbaren Quarantäne-Anordnungen den Schulbetrieb zu gefährden.

2.2. Besonders gefährdete Lehrpersonen

Der Bundesrat hat aufgrund der epidemiologischen Lage an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 beschlossen, dass ein besonderer Schutz von Personen ab 65 Jahren oder mit bestimmten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz über die grundlegenden Schutzmassnahmen hinaus nicht mehr notwendig ist. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Entsprechend erteilen auch Lehrpersonen, die bis zu den Sommerferien 2020 eine besondere Gefährdung geltend gemacht haben, ab Schuljahr 2020/21 uneingeschränkt den Präsenzunterricht.

Neu zählen auch schwangere Lehrerinnen und Schulleiterinnen zu den besonders gefährdeten Personen. Die oben erwähnte Regelung gilt auch für schwangere Lehrerinnen.

2.2.1. Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen

Die Schulleitung sorgt im Rahmen der Fürsorgepflicht für ausreichende Schutzmassnahmen, die auch besonders gefährdeten Lehrpersonen (inkl. schwangere Lehrerinnen) ermöglichen, den Präsenzunterricht zu erteilen. Sinnvollerweise werden diese in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrpersonen umgesetzt, welche die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen konsequent befolgen. Die Schutzmassnahmen umfassen folgende Punkte:

1. Der **Abstand** von 1.5 Meter wird zu anderen erwachsenen Personen stets und zu Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich eingehalten.
2. Zur Einhaltung der **Hygieneregeln** stehen Seife und Desinfektionsmittel ausreichend zur Verfügung. Die **Reinigung** der Oberflächen wird regelmässig durchgeführt. Der besonders betroffenen Lehrperson steht bei Bedarf zusätzliches Reinigungs- und Desinfektionsmaterial zur Verfügung.
3. Die besonders gefährdete Lehrperson trägt immer eine **Schutzmaske** – auch während des Unterrichts. In Ergänzung soll auf Ersuchen der Lehrperson ein zusätzlicher Schutz durch **Plexiglasscheiben** gewährt werden.
4. Alle erwachsenen Personen und die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule tragen ebenfalls eine **Schutzmaske**, unabhängig davon, ob sie mit der besonders gefährdeten Lehrperson zu tun haben.
5. Die Innenräume sind häufig und in regelmässigen zeitlichen Abständen vollumfänglich ausgiebig zu **lüften**.

Die Kosten für die Schutzmassnahmen trägt die Schule. Wenn die besonders gefährdete Lehrperson – nach vorgängiger Rücksprache und Bewilligung mit der Schulleitung – selber die Schutzmasken besorgt, sind ihr die Kosten zurückzuerstatten.

Das Volksschulamt empfiehlt, auch ohne besonders gefährdete Lehrpersonen bereits die notwendigen Vorbereitungen zu tätigen. Auf diese Weise kann zeitnah auf eine geänderte Situation reagiert werden.

2.2.2. Schwangere Lehrerinnen

Die Rechtsgrundlagen des Kantons erklären den Mutterschutz des Arbeitsgesetzes als sinngemäss anwendbar. Der Arbeitgeber darf schwangere Frauen und stillende Mütter für gefährliche und beschwerliche Arbeiten nur beschäftigen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung feststeht, dass dabei keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt. Deshalb muss die Schulleitung die notwendigen Schutzmassnahmen ([vgl. Ziffer 2.2.1](#)) treffen und diese vollumfänglich umsetzen, damit die schwangere Lehrerin trotz besonderer Gefährdung den Unterricht erteilen kann.

Die Risikobeurteilung durch einen beauftragten Arbeitsmediziner bestätigt, dass bei einer vollständigen und konsequenten Umsetzung der aufgeführten Schutzmassnahmen ein ausreichender Schutz besteht, um den Präsenzunterricht auf allen Schulstufen erteilen zu können. Das Gutachten ist auf der [Webseite](#) aufgeschaltet.

Entsprechend ist ein durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt ausgestelltes Beschäftigungsverbot unbeachtlich. Die schwangere Lehrerin hat deshalb nur einen Lohnanspruch, wenn sie ohne Einschränkung den Präsenzunterricht erteilt. Eine Fortsetzung der bisherigen Situation (Beschäftigungsverbot) oder das Einrichten eines bezahlten Urlaubs für die schwangere Lehrerin ist aufgrund der geänderten Ausgangslage auch auf Antrag der Schule oder der Gemeinde nicht möglich.

2.2.2.1. Administration

Bringt eine schwangere Lehrerin ein ärztliches Attest bei, das ein Beschäftigungsverbot im Falle von nicht ausreichenden Schutzmassnahmen ausspricht, prüft die Schulleitung zunächst, ob sie sämtliche notwendige Schutzmassnahmen ([vgl. Ziffer 2.2.1](#)) umgesetzt hat und ergänzt diese bei Bedarf umgehend. Anschliessend erläutert sie der schwangeren Lehrperson die getroffenen Schutzmassnahmen und fordert sie auf, den Präsenzunterricht ohne Einschränkungen weiter zu erteilen ([Muster im Anhang](#)). Wenn die schwangere Lehrerin den Präsenzunterricht weiterhin erteilt, sind keine weiteren Massnahmen notwendig.

Möchte die schwangere Lehrerin den Präsenzunterricht nicht mehr erteilen, kann sie auf Anzeige hin von der Arbeit fern bleiben. Die Schule gewährt ihr dazu einen unbezahlten Urlaub. Bezüglich administrativer Abwicklung nimmt die Schulleitung oder Schulverwaltung mit der oder dem zuständigen Personalsachbearbeiter/in des Volksschulamtes Kontakt auf.

Liegt ein Arzzeugnis mit einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund schwangerschaftsbedingter Beschwerden vor, handelt die Schulleitung oder die Schulverwaltung gemäss üblicher Vorgehensweise.

Aus dem ärztlichen Attest wird nicht immer klar ersichtlich sein, ob es sich um eine Arbeitsunfähigkeit (aufgrund schwangerschaftsbedingter Beschwerden, die nichts mit COVID-19 zu tun hat) oder um ein Beschäftigungsverbot aufgrund der besonderen Gefährdung wegen COVID-19 ([vgl. Ziffer 2.2.2.](#)) handelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das ärztliche Attest eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit postuliert und keine weiteren Anmerkungen macht. Die Schulleitung fragt in diesen Fällen bei der betroffenen Lehrerin nach und handelt je nach Antwort gemäss den vorstehenden Anleitungen. Bleiben Unklarheiten zum ärztlichen Attest bestehen, orientiert die Schulleitung die oder den zuständige/n Personalsachbearbeiter/in **umgehend** per Mail mit den notwendigen Informationen und Dokumenten. Das Volksschulamt wird in diesen Fällen weitere Abklärungen vornehmen.

2.3. Maskentragdispens

2.3.1. Grundsatz

Eine Maskentragdispens muss stets durch ein ärztliches Attest bestätigt werden. Solange ein solches nicht vorliegt, hat die Lehrperson den Präsenzunterricht zu erteilen und die Maske gemäss Weisung zu tragen.

2.3.2. Vorgehensweise

Liegt ein ärztliches Attest vor, klärt die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der betroffenen Lehrperson, unter welchen Voraussetzungen eine Weiterführung insbesondere des Präsenzunterrichts – unter Einhaltung des Schutzkonzeptes – möglich wäre. Bei den übrigen Tätigkeitsbereichen des neu definierten Berufsauftrag muss auf die Maskentragdispens

Rücksicht genommen werden (z.B. keine persönliche Teilnahme an Schulkonferenzen; möglich sind aber z. B. Elternkontakte via Videokonferenz).

Wenn die Lehrperson keine Maske tragen kann/darf, hält sie sich ausschliesslich im Schulzimmer auf. Bewegungen auf dem Schulareal beschränken sich auf das Kommen und Gehen (möglichst zu 'schülerfreien' Randzeiten). Die Maskentragdispens erlaubt grundsätzlich nicht, ohne Maske auf dem Schulareal, in den Gängen und im Lehrerzimmer unterwegs zu sein.

Ist eine Weiterführung des Präsenzunterrichts nicht möglich, gilt dies als Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit. Die Lohnfortzahlung wird gemäss den gesetzlichen Grundlagen im Krankheitsfall gewährt. Entsprechend wird der Lehrperson auch keine andere Arbeit zugewiesen.

2.3.3. Administration

Kann der Präsenzunterricht nicht mehr erteilt werden, meldet die Schulleitung oder die Schulverwaltung dies dem Volksschulamt mit dem Formular ['Meldung einer Absenz einer Lehrperson'](#). Als Grund der Absenz wird 'Krankheit' aufgeführt, in den Bemerkungen wird zudem festgehalten: 'COVID-19: Maskentragdispens.' Das ärztliche Attest muss der Absenzmeldung beigelegt werden.

Wird trotz Maskentragdispens der Präsenzunterricht erteilt, schickt die Schulleitung dennoch das ärztliche Attest mit einigen Hinweis zur Umsetzung vor Ort an lehrpersonal@vsa.zh.ch. Das Volksschulamt sammelt in diesem Bereich Erfahrungen und lässt auch die medizinischen Fragestellungen dazu abklären.

3. Quarantäne

3.1. Reise in ein Risikoland

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 entschieden, dass sich Reisende, die aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreisen, für zehn Tage in Quarantäne begeben müssen. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird. Die [Liste](#) ist auf der Seite des BAG aufgeschaltet: www.bag.admin.ch.

Die Schulleitenden orientieren jeweils vor den Schulferien die Lehrpersonen über die Konsequenzen einer Reise in ein Risikoland ([Muster im Anhang](#)).

Die Lehrperson konsultiert vor Antritt der Auslandsreise und vor dem Wechsel in ein anderes Land die aktuelle [Liste des BAG](#), ob die bereisten Länder zu den Risikoländern gehören. Falls sie dennoch in ein solches Risikogebiet reisen möchte, muss sie dies der Schulleitung **vorgängig** mitteilen. Die betroffene Lehrperson wird bei der Einreise in die

Schweiz gezielt im Flugzeug, im Reisebus und an den Grenzübergängen informiert und muss sich nach der Rückkehr umgehend beim kantonsärztlichen Dienst melden. Das [Vor-gehen](#) ist auf der Webseite der Gesundheitsdirektion beschrieben. Sie muss sich anschliessend für zehn Tage in Quarantäne begeben.

3.1.1. Personalrechtliche Folgen bei Lehrpersonen

Wenn die Quarantäne während der Unterrichtszeit stattfindet, verfügt die Schulverwaltung einen unbezahlten Urlaub und sendet diesen ans Volksschulamt. Gleichzeitig wird für die Dauer der Quarantäne ein Vikariat eingerichtet.

Wenn die Quarantäne schulische Veranstaltungen während den Schulferien (z.B. Teamsitzungen in der letzten Sommerferienwoche) betrifft, weist die Schulleitung der betroffenen Lehrperson andere Arbeiten in den Tätigkeitsbereichen Schule und Zusammenarbeit zu. Der Umfang entspricht der nicht geleisteten Arbeitszeit.

3.1.2. Personalrechtliche Folgen bei Schulleitenden

Soweit Schulleitende in der Quarantäne kein Homeoffice leisten können, müssen sie die fehlende Sollzeit durch Abbau von Zeitguthaben, den Aufbau von Minuszeit, den Bezug von Ferien oder mit unbezahltem Urlaub ausgleichen.

3.1.3. Ausnahmen

Das BAG passt die Liste der Risikoländer periodisch an. Wird ein Land erst während eines Aufenthaltes zum Risikogebiet erklärt, muss sich die betreffende Person nach der Rückkehr umgehend [beim kantonsärztlichen Dienst melden](#). Sie muss sich anschliessend ebenfalls für zehn Tage in Quarantäne begeben. Dabei wird ihr der Lohn weiterhin vollumfänglich ausgerichtet. Gleichzeitig wird für die Dauer der Quarantäne ein Vikariat eingerichtet. Die Schulleitung oder die Schulverwaltung meldet dies dem Volksschulamt mit dem Formular [,Meldung einer Absenz einer Lehrperson'](#). Als Grund der Absenz wird ‚Krankheit‘ aufgeführt, in den Bemerkungen wird zudem festgehalten: ‚COVID-19: Quarantäne‘.

Das Volksschulamt empfiehlt, die massgebenden Dokumente (Flugtickets etc.) aufzubewahren, um im Zweifelsfall den Sachverhalt klären zu können.

3.2. Meldung durch die SwissCovid-App

Die Lehrperson erhält eine Meldung via SwissCovid-App, wenn sie sich über längere Zeit und mit einem Abstand von weniger als 1.5 Meter in der Nähe von mindestens einer infizierten Person aufgehalten hat. Zusammen mit der Meldung wird auch die Telefonnummer der Infoline SwissCovid mitgeteilt. Die betroffene Lehrperson meldet sich umgehend bei der Infoline SwissCovid und klärt die weiteren Schritte ab. Die Weisung dieser Stelle ist verbindlich.

Anschliessend orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Bei einer angeordneten Quarantäne (vgl. auch [Ziffer 3.4.1.](#)) wird für deren Dauer ein Vikariat eingerichtet. Die Schulleitung oder die Schulverwaltung meldet dies dem Volksschulamt mit dem Formular ‚[Meldung einer Absenz einer Lehrperson](#)‘. Als Grund der Absenz wird ‚Krankheit‘ aufgeführt, in den Bemerkungen wird zudem festgehalten: ‚COVID-19: Quarantäne‘.

Die Quarantäne wird schriftlich bestätigt (vgl. auch [Ziffer 3.4.1.](#)). Diese Bestätigung wird der Schulleitung oder Schulverwaltung (analog zu einem Arztzeugnis) eingereicht und im Personaldossier der Gemeinde abgelegt.

3.2.1. Personalrechtliche Folgen

Bei einer auf diese Weise verordneten Quarantäne wird der Lohn weiterhin vollumfänglich ausgerichtet.

3.3. Behördliche Anordnung

Muss sich eine Lehrperson auf behördliche Anordnung (z.B. aufgrund eines COVID-19 erkrankten Familienangehörigen) in Quarantäne begeben, orientiert sie die Schulleitung. Bezüglich Vikariat gelten die Bestimmungen gemäss [Ziffer 3.2.](#)

3.3.1. Personalrechtliche Folgen

Bei einer auf diese Weise verordneten Quarantäne wird der Lohn weiterhin vollumfänglich ausgerichtet.

3.4. Selbstquarantäne

Wird für eine im gleichen Haushalt lebende Person eine Quarantäne angeordnet, ist für die übrigen Haushalts-Mitglieder nicht automatisch eine Selbstquarantäne angezeigt. In solchen Fällen ist umgehend der kantonsärztliche Dienst zu kontaktieren, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

3.4.1. Engpässe im Contact Tracing

Aufgrund der aktuell hohen Fallzahlen sind Engpässe beim Contact Tracing zu verzeichnen. Entsprechend können sich auch die behördlichen Anordnungen einer Quarantänpflicht verzögern. Zudem werden vermehrt positiv getestete Personen aufgefordert, die mit ihnen während der Ansteckungsphase in Kontakt stehenden Personen selber über die Quarantänemassnahme zu orientieren.

In diesen Fällen kontaktiert die betroffene Lehrperson selber umgehend das Contact Tracing des Schulärztlichen Dienstes des Kantons Zürich (Telefon: +41 44 268 20 90 (Montag bis Freitag 7.30 bis 20 Uhr, Samstag und Sonntag 9 bis 18 Uhr) oder E-Mail

ct@lunge-zuerich.ch). Die Anweisung dieser Stelle behandelt das Volksschulamt gleichwertig zu einer behördlichen Anordnung durch den kantonsärztlichen Dienst.

3.5. Betreuung eines eigenen Kindes in Quarantäne

Für den Präsenzunterricht ist die Anwesenheit der Lehrperson vor Ort zwingend. Deshalb kann der Lehrperson in diesem Fall kein Homeoffice bzw. Fernunterricht gewährt werden. Sie muss für ihre Kinder eine andere Betreuungsmöglichkeit suchen.

Es wird in diesem Fall kein bezahlter Urlaub gewährt. Auf Antrag der Lehrperson kann die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs oder die vorübergehende Reduktion des Beschäftigungsgrads geprüft werden.

4. An COVID-19 erkrankte Lehrpersonen

4.1. Krankheitssymptome

Eine Lehrperson mit den folgenden Krankheitssymptomen begibt sich bis zur Klärung der Situation umgehend in Selbstisolation und vermeidet möglichst den Kontakt zu anderen Personen:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Die betroffene Lehrperson nimmt zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf.

Das folgende Webseite gibt weitere Auskünfte zur [Selbstisolation](#).

4.1.1. Weiteres Vorgehen

Im Falle einer Erkrankung wird für die betroffene Lehrperson ein Vikariat gemäss dem üblichen Vorgehen eingerichtet. Die Dauer der Abwesenheit wird durch die Ärztin oder den Arzt bestimmt.

Liegt keine Erkrankung vor, kehrt die Lehrperson in Absprache mit der Ärztin oder dem Arzt so rasch als möglich wieder in den Schuldienst zurück.

5. Weitere Themen

5.1. Urlaube

Lehrpersonen und Schulleitende, die einen bezahlten oder unbezahlten Urlaub beziehen, müssen während dieser Zeit keine Arbeitsleistung erbringen.

Urlaube können nur dann widerrufen oder verschoben werden, wenn die Vikarin oder der Vikar keinen Anspruch auf das bereits abgeordnete oder zugesicherte Vikariat erhebt und eine sofortige Rückkehr an die Schule betrieblich unabdingbar ist. Die Rückmeldung der Stellvertretung muss in schriftlicher Form vorliegen.

Beim Dienstaltersgeschenks-Urlaub (DAG-Urlaub) ist zu beachten, dass eine Verschiebung nur höchstens zwei Jahre nach Fälligkeit des DAG möglich ist. Andernfalls wird das DAG in Form von Geld ausgerichtet.

Beim unbezahlten Urlaub besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Widerruf oder eine Verschiebung. Die Gemeinde (Schulpflege oder Schulleitung) entscheidet im Einzelfall unter Vorbehalt von Abschnitt 2 (oben).

5.2. Berufspraktische Ausbildung

Um den Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) die Weiterführung der Ausbildung zu ermöglichen, ist es wichtig, dass die berufspraktische Ausbildung in den Schulen weiterhin durchgeführt wird. Abgesehen von den üblichen Schutzmassnahmen sind dabei keine weiteren Massnahmen erforderlich. Das Prorektorat Ausbildung der PHZH steht bei Fragen gerne zur Verfügung (Mail: berufspraxis@phzh.ch).

Die Kontaktpersonen der berufspraktischen Ausbildung dürfen den Schulleitungen keine Studierenden für offene Vikariatsstellen vermitteln (vgl. auch [Ziffer 5.3.1](#)).

5.3. Engpässe im Vikariatsmarkt

Die Zahl der Lehrpersonen, die aufgrund einer Covid-19-Erkrankung, einer Quarantäne-Anordnung oder kurzzeitig auch aufgrund von Krankheitssymptomen bis zum Vorliegen des Testresultats den Präsenzunterricht nicht erteilen können, wird nach Einschätzung des Volksschulamtes in nächster Zeit deutlich zunehmen. Entsprechend ist nicht auszuschliessen, dass der Bedarf an Vikarinnen und Vikaren nicht gedeckt werden kann. Den Schulen wird empfohlen, sich Gedanken zu machen, wie in einer solchen Situation ein minimaler Schulbetrieb bzw. zumindest eine Betreuung aufrechterhalten werden könnte. Im Betreuungsbereich ist der Einsatz von Schulassistenten, Zivildienstleistende und Betreuungspersonal aus den Tagesstrukturen zu prüfen.

Um den Vikariatsmarkt nicht zusätzlich zu belasten, soll in nächster Zeit auf die Bewilligung von neuen persönlichen Urlauben (d.h. DAG-Urlaube und unbezahlte Urlaube, ohne Zusammenhang mit Schwangerschaft, Betreuung etc.) verzichtet werden.

5.3.1. Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich und des Instituts Unterstrass

Die folgende Regelung wurde in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Zürich und dem Verband Zürcher Schulpräsidien ausgearbeitet.

Der Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich und des Instituts Unterstrass kann mithelfen, Engpässe bei den Vikariaten zu überwinden. Dabei muss aber unbedingt vermieden werden, dass die Studierenden aufgrund von Vikariatseinsätzen ihr Studium nicht wie vorgesehen abschliessen können. Dies würde sich negativ auf die Stellenbesetzung auf Beginn des Schuljahres 2021/22 auswirken.

Dem Abschluss des Studiums und dem Erhalt des Lehrdiploms muss oberste Priorität zugemessen werden. Deshalb sollen Studierende in erster Linie für kürzere Einsätze und gesamthaft für nicht mehr als 10 Tage pro Semester als Vikarin oder als Vikar eingesetzt werden. Die Schulleitenden sind aufgefordert, sich an diese Rahmenbedingungen zu halten.

5.3.1.1. Vorgehensweise

Bei einem Vikariatsbedarf prüfen die Schulleitenden zunächst ihre eigenen Möglichkeiten (‚Hausvikar/innen‘, interne Besetzungen, interne Massnahmen), allenfalls mit Unterstützung des Volksschulamtes (VSA-Stellenbörse Regelschulen). Kann auf diese Weise keine Stellvertretung gefunden werden, können die Schulleitenden den Studierenden das Vikariat angeboten werden. Gemäss Information des Vereins der Studierenden (VS) nutzen die Studierenden folgende Plattformen:

- www.viks.ch – diese Plattform wird von zwei Studierenden der PH Zürich angeboten, die auch die Vermittlung zwischen Stellenanbieter und Studierenden übernimmt
- <https://phzh.ch/de/ueber-uns/Stellenportal/#/stellenangebote>
- <https://www.bildungsstellen.ch>
- <https://ch.jooble.org/SearchResult?ukw=vikariat>

5.3.1.2. Voraussetzungen bei den Studierenden für Vikariatseinsätze

Die Studierenden haben das Basisjahr erfolgreich abgeschlossen und stehen aktuell nicht in einer erweiterten Eignungsabklärung.

5.3.1.3. Administration

Dauert die Absenz der betroffenen Lehrperson länger als drei Tage, wird das Vikariat – unabhängig von dessen Dauer – durch das Volksschulamt abgeordnet und entlohnt. Die Meldung an das Volksschulamt erfolgt mit dem Formular ‚Meldung einer Absenz‘. Der Lohn wird aufgrund des abgeschlossenen Basisjahres und des fehlenden Lehrdiploms zu 90 % ausgerichtet. Bei einer kürzeren Absenzdauer wird ein kommunales Anstellungsverhältnis begründet.

Die Schulleitungen bzw. Schulverwaltung klären, ob die Studierenden die Voraussetzungen erfüllen (vgl. [Ziffer 5.3.1.2.](#)). Sie sorgen für die korrekte Abwicklung der administrativen Schritte und bei Bedarf der ausländerrechtlichen Bestimmungen.

5.4. Spetten

Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen an einer Klasse, übernehmen die anderen Lehrpersonen oder die Schulleitung im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht („Spetten“). Diese Bestimmung gilt weiterhin. Um das Durchmischen der Klassen möglichst zu vermeiden, sollen die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse aktuell im Rahmen ihres Klassenverbands beschäftigt und nur in Ausnahmefällen auf andere Klassen aufgeteilt werden. Das Zuhause-Bleiben oder Nach-Hause-Schicken der Schülerinnen und Schüler während den Blockzeiten ist nicht erlaubt (Ausnahmen: vgl. § 26 Abs. 3 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 [LPVO; LS 412.311]).

Die folgenden Möglichkeiten stehen der Schule zur Verfügung:

- Spetten durch andere Lehrpersonen, die bereits im Schulhaus unterrichten.
- Spetten durch die Schulleitung (in den meisten Gemeinden wurde den Schulleitungen zusätzliche Stellenprozente für die Übernahme dieser Aufgabe gewährt).
- Vorübergehende Übernahme der Klasse durch Lehrpersonen und Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen anstelle Teamteaching, Halbklassenunterricht oder IF-Lektionen.
- Kurzfristiger Einsatz einer Vikarin oder eines Vikars („Hausvikar/innen“ oder amtierende Lehrpersonen, die zusätzliche Unterrichtslektionen übernehmen können). Dauert die Absenz der Lehrperson maximal drei Tage, wird das Vikariat („Kurzvikariat“) durch die Gemeinde entlohnt. Bei einer Absenzdauer von mehr als drei Tagen wird ein kantonales Vikariat eingerichtet.

6. Weitere Auskünfte

Kontakt: corona@vsa.zh.ch

7. Anhang

7.1. Muster für Information der Schulleitung an die Lehrperson bezüglich Reise in Risikoländer

Das Volksschulamt empfiehlt, den nachstehenden Text in einem Schreiben der Schulleitung einzubetten.

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 entschieden, dass sich Reisende, die aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreisen, für zehn Tage in Quarantäne begeben müssen. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird. Die [Liste](#) ist auf der Seite des BAG aufgeschaltet: www.bag.admin.ch.

Die Lehrperson informiert sich vor Antritt der Auslandsreise und vor dem Wechsel in ein anderes Land (bei einer Reise durch mehrere Länder), ob die bereisten Länder zu den Risikoländern gehören. Falls sie dennoch in ein solches Risikogebiet reisen möchte, muss sie dies der Schulleitung vorgängig mitteilen. Die betroffene Lehrperson wird bei der Einreise in die Schweiz gezielt im Flugzeug, im Reisebus und an den Grenzübergängen informiert und muss sich danach umgehend beim kantonsärztlichen Dienst melden. Das [Vorgehen](#) ist auf der Webseite der Gesundheitsdirektion beschrieben. Sie muss sich anschliessend für zehn Tage in Quarantäne begeben.

Wenn die Quarantäne während der Unterrichtszeit stattfindet, wird der Lohn aufgrund eines unbezahlten Urlaubs eingestellt. Wenn die Quarantäne schulische Veranstaltungen während den Ferien (z.B. Teamsitzungen in der letzten Sommerferienwoche) betrifft, weist die Schulleitung der betroffenen Lehrperson andere Arbeiten in den Tätigkeitsbereichen Schule und Zusammenarbeit zu, die sie während dem Schuljahr zu erledigen hat.

Wird ein Land erst während des Aufenthaltes der Lehrperson zum Risikogebiet erklärt, meldet sie sich bei der Rückkehr beim kantonsärztlichen Dienst und befolgt sie die vorgeschriebenen Quarantänemassnahmen. Dabei wird ihr der Lohn weiterhin vollumfänglich ausgerichtet. Das Volksschulamt empfiehlt, die massgebenden Dokumente (Flugtickets etc.) aufzubewahren, um im Zweifelsfall den Sachverhalt klären zu können.

7.2. Muster für Information an schwangere Lehrerin

Der nachstehende Text muss aufgrund der konkreten Gegebenheiten angepasst werden.

Du hast uns ein ärztliches Attest übergeben, das für Dich ein Beschäftigungsverbot vorsieht, falls am Arbeitsort die notwendigen Schutzmassnahmen nicht ausreichend umgesetzt werden.

Alternative: Deine behandelnde Ärztin / Dein behandelnder Arzt hat Dir ein ärztliches Attest ausgestellt. Nach den uns vorliegenden Informationen gehen wir davon aus, das für Dich



ein Beschäftigungsverbot vorgesehen ist, falls am Arbeitsort die notwendigen Schutzmassnahmen nicht ausreichend umgesetzt werden.

Ich bestätige Dir, dass in unserer Schule die vom Volksschulamt geforderten Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen – dazu gehören auch schwangeren Lehrerinnen – vollumfänglich umgesetzt werden. Die Details zu den Schutzmassnahmen findest Du auf der Kantonswebseite im Dokument [‘Coronavirus. Personalrechtliche Themen ab Schuljahr 2020/21 – Weisung’](#) unter Ziffer 2.2.1. Die Weisung ist unter dem folgenden Pfad zu finden:

www.zh.ch > Gesundheit > Coronavirus > Schulen, Kitas & Heime > Volksschulen (unter: Personelle Fragen).

Unter dem gleichen Pfad wie oben erwähnt findest Du eine umfassende Risikobeurteilung eines Arbeitsmediziners. Diese bestätigt, dass die vorgesehenen und an unserer Schule umgesetzten Massnahmen für einen genügenden Schutz von schwangeren Lehrerinnen ausreichen.

Deshalb musst Du weiterhin den Präsenzunterricht vollumfänglich erteilen. Ich bitte Dich, die bei Dir vorgesehenen Schutzmassnahmen (z.B. Maskenpflicht) vollumfänglich und konsequent einzuhalten.

Falls Du den Präsenzunterricht nicht mehr erteilen möchtest, benötige ich von Dir eine entsprechende Information. In diesem Fall kann Dir kein Lohn ausgerichtet werden.